



BEITRAGSORDNUNG

I. Ordentliche Mitglieder:

1. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen für Mitglieder in Anwartschaft. Der Erstjahresbeitrag beläuft sich auf: **€ 3.000,00**
2. Nach Ablauf von zwölf Monaten beträgt, gem. § 11 der Satzung, für die Ordentlichen Mitglieder mit weniger als € 10 Mio. Provisionsumsatz der jährliche Basisbeitrag: **€ 5.000,00**
Er erhöht sich ab und je weitere € 10 Mio. Provisionsumsatz p.a. um: **€ 1.000,00**
Für Mitgliedsunternehmen mit weniger als € 2 Mio. Provisionsumsatz gilt der Erstjahresbeitrag fort.
3. Für Ordentliche Mitglieder, die ihr Geschäftsmodell überwiegend als Pool für freie Vermittler oder als Abwicklungsplattform ausüben, gilt die vorstehende Beitragsstaffel mit der Maßgabe, dass der Provisionsumsatz mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt wird.
4. Der Jahresbeitrag ist begrenzt auf max. € 30.000. Sofern bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages der Provisionsumsatz einer Unternehmensgruppe aus verbundenen Unternehmen im Sinne des HGB berücksichtigt wird, gilt die Beitragszahlung für alle Vertriebsunternehmen der Unternehmensgruppe.
5. Abweichungen von der Beitragsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

II. Fördernde Mitglieder:

1. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag: **€ 6.000,00**
2. Nach Ablauf von zwölf Monaten beträgt der jährliche Mindestbeitrag: **€ 7.800,00**
3. Für Fördernde Mitglieder, die als Beratungsunternehmen tätig sind und weder das Geschäftsmodell eines Vertriebsunternehmens betreiben, noch Finanzprodukte am Markt anbieten, beträgt der jährliche Mindestbeitrag: **€ 4.200,00**